

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2015-03-31

Dezernat/ Amt: I / Fachdienst Gesundheit  
Bearbeiter/in: Seifert, Heike  
Telefon: 545 - 2824

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00286/2015

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss

### Betreff

Zuwendung für die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete im Haushaltsjahr 2015

### Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung die vorläufigen Zuwendungsbescheide an den Förderverein Klinik Schweriner See e. V. in Höhe von 80.000,00 Euro und an die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern g GmbH in Höhe von 108.500 Euro für das Haushaltsjahr 2015 für die Tätigkeit der Sucht- und Drogenberatungsstellen auszureichen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit Antragstellung vom 31. März 2014 und zuletzt korrigiert am 28. Januar 2015 beantragte der Förderverein Klinik Schweriner See e.V. Fördermittel in Höhe von 80.000 Euro (davon 35.000,00 Euro Landesmittel). Die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern g GmbH beantragte am 24. Juni 2014 und zuletzt korrigiert am 25. Januar 2015 Fördermittel in Höhe von 108.500 Euro (davon 45.000,00 Euro Landesmittel).

Die Zuwendung dient der Sicherung der personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der beiden Schweriner Sucht- und Drogenberatungsstellen. Sie ist unaufschiebbar, da die Sucht- und Drogenberatungsstellen laufende Leistungen in den Bereichen Beratung und Betreuung, Behandlung, Rehabilitation, Nachsorge und Prävention erbringen. Beraten werden die Betroffenen selbst, ihre Angehörige, Mitbetroffene und Selbsthilfegruppen, unabhängig davon, auf welche Suchtmittel zurückgegriffen wird. Die Sucht- und Drogenberatungsstellen sollen mit der VSP g GmbH im Bezug auf das Projekt „Implementierung der regionalen Suchtprävention“ zusammenarbeiten.

Entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete (BBSD) vom 03. Oktober 20013 – IX 310- 406.68.11 setzt sich die Gesamtfinanzierung

grundsätzlich aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 40 % Landesmittel, der kommunalen Kofinanzierung und mindestens 10% Eigenmitteln zusammen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern hat mit Zuwendungsbescheid vom 04. März 2015, eine Projektförderung in Höhe von 80.000,00 Euro bewilligt. Entsprechend der Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.10.2007 ist die Landeshauptstadt Schwerin die Bewilligungsbehörde gegenüber den Leistungserbringern. Die Landesmittel fließen deshalb in die Zuwendungsbescheide mit ein.

Nach Prüfung durch den Fachdienst Gesundheit wird die jeweilige Fördersumme als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche in Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für die Verpflichtungserklärung über eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro beim Hauptausschuss i.V.m. § 22 Abs. 4 S.1 Ziffer 3 KV M-V.

Mit den vorliegenden Erklärungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 teilten der Förderverein Klinik Schweriner See e.V. und die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg- Vorpommern g GmbH mit, dass die anfallenden Kosten nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Die Folge wäre die Schließung der beiden Sucht- und Drogenberatungsstellen.

## **2. Notwendigkeit**

Um den kontinuierlichen Ablauf der Sucht- und Drogenberatungsstellen nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, die Zuwendungsbescheide für das Haushaltsjahr 2015 auszufertigen.

Nach § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg Vorpommern (ÖGDG M-V) sind Suchtkranke und von Sucht Bedrohte sowie deren Angehörige zu beraten. Nach § 16a SGB II ist es zudem Aufgabe des kommunalen Trägers, für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben Suchtberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Danach ist die Suchtberatung eine Pflichtaufgabe. Die Kommune ist zur Erbringung dieser Leistung gesetzlich verpflichtet.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Sucht- und Drogenberatungsstellen sind in das differenziert ausgebaute Suchthilfesystem integriert und bieten Informationen, Hilfe und Unterstützung. Sie sind in der Regel für substanzbezogene Süchte zuständig, beraten aber auch bei anderen Formen der Abhängigkeit. An eine Sucht- und Drogenberatungsstelle kann sich grundsätzlich jeder Mensch wenden, der Fragen zum Thema Sucht hat. Zielgruppen der Sucht- und Drogenberatungsstellen sind insbesondere die suchterkrankten Menschen selbst, jedoch auch ihre Angehörigen.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Ziel aller Angebote der Suchthilfe ist die (Re-) Integration der Betroffenen in die Gesellschaft. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein entscheidender Einflussfaktor zur Aufrechterhaltung der Suchtmittelabstinenz und damit zur Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes des suchterkrankten Menschen. Eine enge Kooperation zwischen den Sucht- und Drogenberatungsstellen, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und der Landeshauptstadt Schwerin wurde am 29.04.2013 mit folgenden Zielen verbindlich vereinbart:

- die Rückkehr an den vorhandenen Arbeitsplatz bzw. zum bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern
- bei Arbeitslosigkeit Perspektiven zur beruflichen Wiedereingliederung zu entwickeln
- die berufliche Integration zu fördern

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

- § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg Vorpommern (ÖGDG M-V)
- § 16a SGB II

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin